

# RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VStG §53 Abs2 idF 1985/295;

## Rechtssatz

Die Verwaltungsstrafbehörde entspricht ihrer sich aus § 60 AVG ergebenden Begründungspflicht nicht, wenn sie die Abweisung eines Ratenansuchens betreffend die Bezahlung einer Geldstrafe lediglich damit begründet, die vom Bestraften in seinem Ansuchen angegebenen Gründe, zur Zeit ohne Einkommen und Vermögen" zu sein, seien nicht als Auftrag iSd § 53 Abs 2 VStG anzusehen.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von Beweisen Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020174.X01

## Im RIS seit

13.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)